



EDA, Völkerrechtsdirektion  
Sektion Internationales öffentliches Recht  
Bundeshaus Nord

3003 Bern

Bern, 15. April 2010

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Rück-  
erstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch  
exponierter Personen (RuVG)**

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

**Zusammenfassung**

Die SP begrüsst den Gesetzesentwurf. Das neue Gesetz hilft, eine empfindliche Lücke zu schliessen, die bisher beim Umgang der Schweiz mit unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten politisch exponierter Personen bestanden hat. Es gibt der Schweiz die Möglichkeit, Potentatengelder nötigenfalls in eigener Regie zu sperren, einzuziehen und an die Bevölkerung der betroffenen Länder zurückzuerstatten. Der Finanzplatz Schweiz darf nicht als Hort unrechtmässig erworbener Gelder missbraucht werden.

Allerdings sind die Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes im jetzigen Entwurf deutlich zu restriktiv formuliert. Es fehlen Möglichkeiten, um die Sperrung, Einziehung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Gelder zu veranlassen, wenn aus Staaten mit ungenügenden Rechtssystemen kein offizielles Rechtshilfeersuchen vorliegt. Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen ins Verfahren zur Blockierung, Einziehung und Rückführung einbezogen, die Fristen nochmals deutlich verlängert und auf die Möglichkeit einer Verhandlungslösung verzichtet werden.

## **Der Bedarf für ein neues Gesetz ist seit Jahren ausgewiesen**

Die SP hat sich seit jeher dafür eingesetzt, dass der Finanzplatz Schweiz nicht als Hort illegal erworbener Vermögenswerte missbraucht wird. Ohne konsequenten Kampf gegen die internationale Finanzkriminalität ist der Finanzplatz bedeutenden Reputationsrisiken ausgesetzt. Auch die Entwicklungspolitik und die Bestrebungen zur Stärkung der Menschenrechte verfehlen ihr Ziel, wenn es nicht gelingt, illegale Gelder korrupter Machthaber der bestohlenen Bevölkerung zurückzuerstatten, der Straflosigkeit von Verbrechen den Riegel zu schieben und die Korruption wirksam zu bekämpfen.

Der Bundesrat hat diese Ziele immer wieder anerkannt, aber nur unzulängliche Massnahmen ergriffen, um den Finanzplatz Schweiz tatsächlich wirksam von der Geissel der unrechtmässig erworbenen Potentatengelder zu befreien. Nach dem Sturz des philippinischen Diktators Marcos im Jahre 1986 zogen sich die Verfahren zur Rückgabe von dessen Geldern äusserst in die Länge. Erst die Revision des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (AS 1997 114 130; BBl 1995 III 1) ermöglichte 1997/98 dem Bundesgericht, den Weg für die Rückgabe frei zu machen; das Verfahren war freilich auch zehn Jahre später noch nicht abgeschlossen (Bundesrat, Antwort vom 25.02.2009 auf die Interpellation 08.3880).

Im Jahre 2007 löste die rechtliche Unmöglichkeit, die Sperrung der Duvalier-Gelder aufrechtzuerhalten und diese einzuziehen, bei der Bevölkerung Haitis Empörung und bei der schweizerischen Bevölkerung Verwunderung und Besorgnis aus. Erneut fragte man sich, ob die Schweiz gewillt ist, gegen die Ausnützung ihres Finanzplatzes durch Diktatoren und andere Potentaten anzugehen. Die SP-Fraktion reichte die Parlamentarische Initiative 07.445 ein, welche eine Verstärkung der rechtlichen Mittel für die Einziehung von Vermögenswerten von Diktatoren und Potentaten forderte. Die SP-Initiative wurde verschleppt und ist bis heute nicht behandelt worden.

Parallel machten die SP-Nationalräte Remo Gysin und Didier Berberat auch in Form von Interpellationen deutlich, dass die Schwierigkeiten bei der Sperrung der Duvalier-Gelder dringend die Schliessung von Gesetzeslücken erforderten (07.3324 und 07.3336). Der Bundesrat erklärte in der Beantwortung zwar, er wolle handeln, versenkte das Dossier aber erneut in einer tiefen Schublade. Das Nichthandeln führte dazu, dass im Sommer 2009 die während zwölf Jahren blockierten Mobutu-Gelder trotz allem an dessen Erben zurückgegeben werden mussten – ein vermeidbarer Schlag ins Gesicht der Mobutu-Opfer und ein weiterer gravierender Reputationsverlust für den Finanzplatz Schweiz, der viel über Potentatengelder spricht, es aber verfahrensmässig nicht zu Stande bringt, endlich für Gerechtigkeit und Ordnung zu sorgen.

In diesem Sinne begrüsst es die SP ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen Gesetzes über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen endlich die Lehre aus den desaströsen Erfahrungen im Fall Mobutu und im Fall Duvalier gezogen wird. Die Schweiz darf nie mehr in die peinliche Lage kommen, Gelder an die mutmasslichen Veruntreuer zurückgeben zu müssen. Es braucht wirksame politische und gesetzgeberische Massnahmen gegen die stossende schweizerische Praxis, dass ein beraubtes Volk leer ausgehen kann, während ein Potentat oder dessen Erben ungehindert die Früchte seiner Verbrechen geniessen können.

## **Übersicht**

Die SP unterstützt den Entwurf des neuen Gesetzes und erwartet, dass der Bundesrat nun rasch eine Botschaft an die Räte verabschiedet und diese das neue Gesetz zügig behandeln und verabschieden. Die SP begrüsst und unterstützt namentlich die in Artikel 6 vorgesehene Schuldvermutung. Die damit verbundene Beweislastumkehr bildet ein unverzichtbarer Schritt in die richtige Richtung.

In mehreren wichtigen Punkten greift der Entwurf aber zu kurz und muss in folgenden Punkten wie folgt verbessert werden:

1. Das Gesetz muss auch anwendbar sein, wenn das Herkunftsland kein Rechtshilfesuch stellen kann oder will. Die Schweiz selber muss ein Verfahren zur Blockierung, Einziehung und Rückführung eröffnen können, wenn die Behörden des Herkunftslandes nicht handeln.
2. Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen ins Verfahren zur Blockierung, Einziehung und Rückführung einbezogen werden.
3. Die Fristen müssen deutlich verlängert werden.
4. Die in Artikel 4 vorgeschlagene Verhandlungslösung ist kontraproduktiv. In pragmatischer Hinsicht torpediert und schwächt sie im Herkunftsland gerade diejenigen Akteure, welche fähig sind, ihren Einfluss zur Verminderung der Veruntreuungs-Delikte geltend zu machen. Durch die damit verbundene indirekte Belohnung der Veruntreuung fördert der Artikel 4 des Entwurfs geradezu das erneute Verschwinden zurückgeführter Vermögenswerte. Ferner ist die Verhandlungslösung moralisch fragwürdig (und als solche reputationschädigend), weil damit der Kampf gegen die Straflosigkeit hintertrieben und mit Straftätern über die Rückführung ihres Diebesgutes verhandelt wird.

Die SP schliesst sich in diesem Sinne den Stellungnahmen der Aktion Finanzplatz Schweiz, der Erklärung von Bern und von Alliance Sud sinngemäss an. Im Einzelnen hebt die SP folgende Punkte hervor:

## **Besondere Bemerkungen**

### **Zu Artikel 1 und 2 – zu enger Anwendungsbereich**

Die zentrale Schwachstelle des vorliegenden Gesetzesentwurfs besteht darin, dass er ein offizielles Rechtshilfesuchen seitens des betroffenen Staates voraussetzt (Art. 1 und Art. 2, Buchstabe a). Das Gesetz greift erst, wenn ein bereits eingeleitetes Rechtshilfverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Im Fall von Ländern mit ungenügenden (rechts-)staatlichen Strukturen besteht jedoch die Gefahr, dass ein solches Verfahren gar nicht erst angestrengt wird. Solange die politisch exponierte Person und ihr Umfeld weiterhin Einfluss auf die Regierung und das Justizsystem haben, können sie auch die Einreichung eines Rechtshilfesuchens torpedieren.

Liegt kein solches Ersuchen vor, sind der Schweiz nach dem jetzigen Gesetzesentwurf bei der Sperrung und Rückführung von Potentatengeldern weiterhin die Hände gebunden. Dies gilt selbst dann, wenn Bürger/innen des betroffenen Staates den Schweizer Behörden (und damit auch der Weltöffentlichkeit) glaubwürdig darlegen können, dass sich die politisch exponierte Person unrechtmässig bereichert hat.

Artikel 2 sollte darum eine Ausnahmebestimmung hinzugefügt werden, wonach die Schweiz auf eigene Initiative hin aktiv werden kann, wenn a) die politisch exponierte Person weiterhin Einfluss auf den Staatsapparat hat und b) den Schweizer Behörden glaubwürdige Hinweise auf unrechtmässige Bereicherung vorliegen. Ohne eine solche Bestimmung untergräbt ein Gesetzesentwurf, der auf den Umgang mit «failed states» ausgerichtet ist, seinen eigentlichen Zweck.

Auch der Bundesrat stellte in seiner Antwort vom 12. September 2007 auf das Postulat Gutzwiller (07.3459) klar, es seien auch jene Fälle zu berücksichtigen, «in denen ein Land wegen Missständen im Rechtssystem offensichtlich nicht in der Lage ist, um Rechtshilfe zu ersuchen». Ähnlich legt der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht in Ziffer 1.5 auf Seite 8 dar, es schein «sinnvoll, eine gesetzliche Regelung für Fälle von in der Schweiz gesperrten Vermögenswerten zu fin-

den, die offensichtlich unrechtmässig erworben wurden, jedoch nicht über internationale Rechtshilfe in Strafsachen zurückerstattet werden können, weil offenkundig ist, dass es aufgrund der mangelnden Funktionsfähigkeit des Justizsystems des betreffenden Landes nicht möglich ist, Rechtshilfe zu beantragen oder die Standards und Bedingungen des IRSG zu erfüllen.» Diese Willenserklärung muss durch die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes umgesetzt werden. Unrechtmässig erworbene Vermögenswerte sollen auch bei fehlender Kooperation des Herkunftslandes blockiert, eingezogen und rückgeführt werden können.

In seiner jetzigen Fassung ist das RuVG nicht anwendbar, wenn das Herkunftsland kein Rechtshilfesuch stellt, z.B. weil dessen Regierungsvertreter, die unter Verdacht der Veruntreuung der Vermögenswerte stehen, sich jeglichem Untersuchungsverfahren entgegenstellen. Derart würden Fälle von Potentatengeldern wie Dos Santos (Angola), Suharto (Indonesien), Pinochet (Chile), Moi (Kenia), Nazarbaïev (Kazachstan) oder Bongo (Gabun) mit diesem Gesetz weiterhin «mit Sicherheit dem Ruf der Schweiz und ihres Finanzplatzes schaden», wie es der Bundesrat in Ziffer 1.5 seines Berichtes formuliert.

#### *Änderungsvorschläge:*

*Art. 1: ... ein internationales Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu keinem Ergebnis führt oder nicht zustande kommt.*

*Art. 2: Die Vermögenswerte wurden im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens in der Schweiz oder eines auf Ersuchen des Herkunftsstaates eingeleiteten internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen vorläufig sichergestellt.*

*Art. 2 bis [neuer Absatz:] Liegt kein internationales Rechtshilfesuch vor, kann der Bundesrat die Sperrung von Vermögenswerten in der Schweiz verfügen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a. Der Herkunftsstaat ist aufgrund des Versagens staatlicher Strukturen nicht in der Lage, ein solches Ersuchen einzureichen, oder es fehlt ihm wegen mangelnder Unabhängigkeit von der politisch exponierten Person und ihrem Umfeld der politische Wille dazu.*
- b. Der Bundesrat verfügt über glaubwürdige Hinweise, wonach die Vermögenswerte ganz oder teilweise unrechtmässig erworben worden sind. Die Hinweise können insbesondere von Opfervereinigungen im Herkunftsland oder von Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen in der Schweiz stammen.*

Die SP begrüsst ausdrücklich, dass Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 2 vorsieht, auch das Umfeld von politisch exponierten Personen zu erfassen. Die Bekämpfung der Korruption und der Straflosigkeit darf sich nicht allein auf Personen beschränken, die ein wichtiges politisches Amt innehatten, sondern soll auch jene natürlichen und juristischen Personen erfassen, die diesen familiär, persönlich oder geschäftlich nahestanden. (Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang auf die beiden Direktoren indonesischer Geschäftsbanken Noele und Salim hingewiesen.)

#### **Zu Art. 2, Buchstabe d: Interessen der Schweiz**

Ein zweites Problem des Gesetzesentwurfs besteht darin, dass er den Interessen des Finanzplatzes Schweiz Vorrang vor den legitimen Bedürfnissen der beraubten Bevölkerungen gibt. Laut Artikel 2, Buchstabe d kann der Bundesrat die Sperrung von unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten nur veranlassen, wenn «die Wahrung der Schweizer Interessen» dies erforderlich macht.

Im erläuternden Bericht wird deutlich, dass mit diesen Schweizer Interessen primär die Interessen des Finanzplatzes gemeint sind. Auf Seite 15 des Berichts wird der Bundesrat aufgefordert zu

überprüfen, «ob es politisch opportun ist, ein Einziehungsverfahren einzuleiten, um die Interessen des Finanzplatzes Schweiz zu wahren.»

Konkret heisst dies, dass der Bundesrat nur dann handeln darf, wenn ein Reputationsrisiko für den Finanzplatz besteht und dessen drohender Imageverlust die Profitmöglichkeiten überwiegt. Die legitimen Interessen der beraubten Bevölkerungen alleine sind gemäss dem vorliegenden Entwurf noch kein hinreichender Grund für ein Rückerstattungsverfahren.

Diese Formulierung dürfte das Schweizer Ansehen im Ausland weiter schwächen. Sie verstärkt den Eindruck einer opportunistischen und egoistischen Grundhaltung in der Schweizer Finanzplatzpolitik. Sinnvoller wäre eine Negativformulierung, die Missbräuche des neuen Gesetzes und politische Konflikte mit ausländischen Staaten verhindert.

*Änderungsvorschlag:*

Art. 2, Buchstabe d: Die ~~Wahrung der Schweizer Interessen~~ erfordert die Sperrung dieser Vermögenswerte steht der ~~Wahrung wichtiger aussen- und sicherheitspolitischer Interessen der Schweiz~~ nicht entgegen.

### **Zu Artikel 3, Absatz 2 – Schaffung ausreichend langer Fristen**

Erfahrungsgemäss kann die Verfahrensdauer sehr lange sein, insbesondere aufgrund von Rekursen. Daher erscheint die Befristung auf fünf Jahre unangemessen. In der Regel können blockierte Vermögenswerte erst dann zurückgeführt werden, wenn die betreffenden «politisch exponierten Personen» aus dem Amt geschieden sind und ihre Macht nicht mehr fortbesteht. Bei der Abwägung der Interessen von Vermögenseignern, die Eigentumsgarantie möglichst kurz einzuschränken, und der Zeit, die für gewisse politische Entwicklungen notwendig ist, vertritt der Gesetzesentwurf einseitig die Interessen potenzieller Potentaten. Der Fall Duvalier hat das Problem viel zu kurzer gesetzlicher Fristen drastisch vor Augen geführt. Die SP spricht sich für die Erhöhung der Frist von fünf auf zehn Jahre aus:

*Änderungsvorschlag:*

Art. 3, Abs. 2: Wird ~~innert fünf~~ zehn Jahren nach Eintritt ...

### **Zu Artikel 4 – keine «gütliche» Einigung mit Verbrechern und keine Straflosigkeit von Veruntreuern**

Artikel 4 und Abschnitt 4 (Art. 8–10) regeln die Rückerstattung der gesperrten Vermögenswerte. Sie bestimmen, dass zunächst eine gütliche Einigung angestrebt werden soll. Kommt keine solche Einigung zustande, legt der Bundesrat die Modalitäten der Rückgabe entweder in einem Abkommen mit dem Herkunftsstaat oder eigenmächtig fest (Art. 9).

Durch die Möglichkeit einer gütlichen Einigung kann das Rückerstattungsverfahren massgeblich verkürzt werden. Die Modalitäten sind jedoch ausgesprochen diffus formuliert und problematisch. Im erläuternden Bericht wird lediglich festgehalten, dass die wirtschaftlich Berechtigten der unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte – also die politisch exponierte Person, eine Person aus ihrem Umfeld oder deren Strohleute – an den Verhandlungen beteiligt sein müssen. Die Aufteilung der Gelder zwischen dem Herkunftsland und den wirtschaftlich Berechtigten sei von Fall zu Fall zu bestimmen.

Mit dieser Regelung wird der Grundsatz des Gesetzes verletzt. Das Gesetz bezweckt, dass die gestohlenen Gelder an die beraubte Bevölkerung und nicht an die Täter zurückerstattet werden. Auch steht diese Regelung im Widerspruch zum übergeordneten Ziel, mit dem Gesetzesentwurf auch zum internationalen Kampf gegen die Straflosigkeit beizutragen. Die Rückführung ist sicher

ein wichtiges Ziel. Dabei dürfen aber weitergehende Überlegungen nicht ausser Acht gelassen werden. Namentlich darf die Rückführung nicht den Kampf gegen die Straflosigkeit schwächen.

Es ist deshalb unverständlich, dass das Gesetz die bisherige Praxis festschreibt, mit dem Veruntreuer zum Zweck einer Teilrückführung eine Verhandlungslösung (gütliche Einigung) anzustreben. Diese sieht in der Regel vor, dass der Veruntreuer straflos bleibt und einen beträchtlichen Teil der unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte (z.B. 40%) behalten darf. Diese Praxis kommt der Abtretung von Vermögenswerten des Herkunftslandes an den Veruntreuer gleich. Angesichts der geschwächten Regierungsführung des Herkunftslandes und der fortlebenden Macht der Veruntreuer ist dies stossend und nicht geeignet, das Ansehen der Schweiz und die getreue Geschäftsführung im Herkunftsland zu stärken.

Würde diese Bestimmung eingeführt, so würde sie diejenigen Institutionen (namentlich den Justizapparat) und Personen (namentlich politisch einflussreiche Unterstützer) der Herkunftsländer schwächen, welche aufgrund des Versagens der staatlichen Strukturen ohnehin nur bedingt in der Lage sind, zur Bekämpfung der Straflosigkeit beizutragen. Diese Bestimmung widerspricht dem Engagement der Schweiz gegen die Straflosigkeit und durchkreuzt die Bestrebungen, welche die Völkerrechtsdirektion und das Bundesamt für Justiz bei ihrer technischen Unterstützung der Herkunftsländer im Vermitteln von Anwälten und im Verfassen von Rechtshilfegesuchen verfolgen. Diese Bestimmung steht auch im Widerspruch der Ziele, die sich die Schweiz für ihre Mitarbeit im internationalen Strafgerichtshof gesetzt hat.

*Änderungsvorschlag:*

*Art. 4: Ersatzlos streichen.*

#### **Zu Artikel 5, Absatz 4 – Ausweitung des Anwendungsbereichs**

Wird der Anwendungsbereich des Gesetzes in Artikel 1 und 2 wie vorgeschlagen ausgeweitet, so erfordert dies auch eine entsprechende Anpassung von Artikel 5, Absatz 4:

*Änderungsvorschlag:*

*Artikel 5, Absatz 4: Das Einziehungsverfahren wird bei einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens in der Schweiz oder des internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen bis zum rechtskräftigen Entscheid darüber ausgesetzt.*

#### **Zur Artikel 6 – Ermittlungstätigkeit und Beweislastumkehr**

Die SP begrüsst ausdrücklich, unter bestimmten Voraussetzungen von der Vermutung auszugehen, dass die Vermögenswerte unrechtmässig erworben wurden, und damit die Beweislast umzukehren und den Berechtigten der gesperrten Vermögenswerte zu verpflichten, gegebenenfalls nachzuweisen, dass er diese mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtmässig erworben hat.

Der erläuternde Bericht macht deutlich, wie schwierig es ist, im Herkunftsland juristisch zureichende Beweismittel zu sammeln und den Nachweis zu führen, dass Vermögenswerte deliktischer Herkunft sind. In den meisten Fällen scheitern Rechtshilfegesuche und auch Verfahren, welche die schweizerischen Strafbehörden aufgrund von Verdachtsmeldungen eingeleitet haben, genau an diesem Punkt. Eine unverhältnismässige Zunahme des Vermögens (namentlich eine solche, die das bekannten Salär aus dem politischen Amt weit überschreitet), bildet in der Regel ein ausreichend klares Verdachtsmoment. Aus dem erläuternden Bericht geht auch hervor, dass es für berechtigte Eigentümer der Vermögenswerte äusserst einfach ist, die legale Herkunft ihres Vermögens nachzuweisen. Die Beweislastumkehr rechtfertigt sich daher zur Genüge, ohne dass durch sie das Prinzip des Eigentumsschutzes unverhältnismässig eingeschränkt wird.

Die SP empfiehlt aber, auch die bisherige Rechtspraxis (im Fall Abacha) in die Gesetzesvorlage einfließen zu lassen, um diese zu stärken, und namentlich den Begriff der kriminellen Organisation nach Art. 260 StGB darin aufzunehmen. Zusammen mit Art. 72 StGB bildet dieser Artikel die bisherige gesetzliche Grundlage für die Einziehung mit Beweislastumkehr. In zahlreichen Fällen, in welchen «politisch exponierte Personen» Vermögenswerte unrechtmässig erworben hatten, waren Beziehungen dieser Personen zu kriminellen Organisationen offenkundig, welche für Finanzdelikte, Verletzung von Menschenrechten oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind. Diese Beziehung sollte im Gesetz auch dann ein Kriterium für die Beweislastumkehr bleiben, wenn die fragliche kriminelle Organisation zu existieren aufgehört hat, falls der Veruntreuungstatbestand während ihrer Existenz vorgefallen ist. Damit würden höchst unglückliche Urteile wie diejenigen in den Fällen Mobutu und Duvalier künftig vermieden.

Die Bedingungen a und b oder die Bedingungen a und c sollen kumulativ erfüllt sein, nicht jedoch die Bedingungen b und c.

*Änderungsvorschlag:*

*Artikel 6, Absatz 1: Es gilt die Vermutung, dass Vermögenswerte unrechtmässig erworben wurden, wenn:*

*a. ...;*

*b. ...; oder*

*c. die politisch exponierte Person Mitglied, Nutzniesserin oder Unterstützerin einer kriminellen Organisation im Sinn von Artikel 260 StGB war.*

### **Zu Artikel 7 – unerwünschten Begünstigungen den Riegel schieben**

Wie der Fall des Schweizer Fotografen Martin Hofmann gegen Mobutu gezeigt hat, ist der Begriff der Gutgläubigkeit hier unzureichend, um eine unerwünschte Begünstigung der Nahestehenden der «politisch exponierten Person» im Rückführungsverfahren auszuschliessen. Deshalb schlagen wir vor, die Entschädigungsansprüche Dritter auf höchstens einen Fünftel der eingezogenen Vermögenswerte zu beschränken mit dem Zweck, das Recht der Bevölkerung des Herkunftslandes zu schützen, von der Rückführung der Vermögenswerte, um die sie ehemals beraubt wurde, Nutzen zu ziehen.

*Änderungsvorschlag:*

*Artikel 7, Buchstabe b: ... anerkannt wurde. Gutgläubigkeit kann höchstens bis zu einem Anteil von 20% der eingezogenen Vermögenswerte geltend gemacht werden.*

### **Zu Artikel 8 – die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Herkunftsland verbessern**

Die SP begrüsst ausdrücklich den Grundsatz, dass das Ziel der Rückführung der eingezogenen Vermögenswerte darin besteht, die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Herkunftsstaat zu verbessern.

Die erwartbaren Schwierigkeiten, diesen Grundsatz durchzusetzen, dürfen nicht dazu führen, den Grundsatz aufzugeben. Vielmehr muss die Schweiz den Rückführungsprozess so begleiten, dass die Rückführung nicht ihrerseits für neue Fälle der Korruption und des Machtmissbrauchs Anlass gibt.

Im Fall der Marcos-Gelder war es beispielsweise richtig, die Rückführung von der Informationspflicht seitens der philippinischen Regierung abhängig zu machen. Sie war damit verpflichtet, der Schweiz über Vorkehrungen und Verfahren zur Entschädigung der Opfer von Menschenrechtsver-

letzungen unter dem Marcos-Regime Bericht zu erstatten. Zwar obliegt es dem philippinischen Gesetzgeber, die rechtlichen Grundlagen für eine Entschädigung der Opfer des Marcos-Regimes zu schaffen. Für die SP liegt es aber in der Verantwortung der Schweiz, sich gegenüber der philippinischen Regierung immer wieder für eine entsprechende Regelung und die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen einzusetzen und grossen Wert auf eine rasche Verabschiedung des neuen Gesetzes zu legen, damit den Opfern der Menschenrechtsverletzungen tatsächlich Gerechtigkeit widerfahren kann.

Die SP ersucht darum zu prüfen, den Grundsatz der Rückerstattung auf Fragen der Rechtsstaatlichkeit und des Kampfes gegen die Straflosigkeit zu erweitern:

*Änderungsvorschlag:*

*Artikel 8 Grundsatz*

*Ziel der Rückerstattung der eingezogenen Vermögenswerte ist es,*

*a. die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Herkunftsstaat zu verbessern;*

*b. die Rechtsstaatlichkeit im Herkunftsland zu stärken und die Straflosigkeit von Verbrechen zu vermeiden.*

### **Zu Artikel 9 – für ein transparentes Rückführungsverfahren und den Beizug einer zivilgesellschaftlichen Vertretung**

Damit das in Artikel 8 formulierte Ziel tatsächlich erreicht werden kann, müssen die Öffentlichkeit und namentlich die involvierten zivilgesellschaftlichen Organisationen Einblick in das Rückführungsverfahren haben. Die Transparenz – vorab die Veröffentlichung aller Informationen über die Verwendung der zurückgeführten Gelder – muss vollständig gewährleistet sein. Um das absurde Ergebnis auszuschliessen, dass ein Teil der Vermögenswerte erneut veruntreut wird, müssen regierungsunabhängige, politisch orientierte zivilgesellschaftliche Organisationen des Herkunftslandes zusammen mit Regierungsvertretern und internationalen oder technisch spezialisierten Organisationen das Rückführungs- und Verwendungsverfahren detailliert mit verfolgen, namentlich die Buchhaltung und die physische Umsetzung der finanzierten Projekte, im Rahmen eines paritätisch organisierten Monitoring, eines Einsichtsrechts oder Ähnlichem. Die Erfahrung hat im Fall Abacha (Nigeria) gezeigt, dass eine Rückführung dazu missbraucht werden kann, lediglich die Kosten bereits getätigter Ausgaben zu decken oder die Vermögenswerte Projekten zuzuordnen, die gar nicht oder nie bis zur Ingebrauchnahme umgesetzt wurden. Insbesondere das Monitoring muss in der Gesetzesvorlage in diesem Sinne gestärkt werden, da die politischen Widerstände dagegen im Herkunftsland beträchtlich sind, wie z.B. der Fall Angola zeigte, wo die «politisch exponierten Personen» bei der Rückführung noch an der Macht waren. Die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die nicht allein technische Expertise einbringen, sondern politisch orientiert sind und damit eine «Watchdog»-Funktion im Herkunftsland ausüben, ist eine wichtige und leider meist die einzig solide, wenn auch «unbequeme» Garantie dafür, dass die Rückführung und Verwendung transparent bleibt und veröffentlicht wird. Politisch orientierte zivilgesellschaftliche Organisationen sind somit der Garant für eine genügend breite öffentliche Akzeptanz, für eine unmittelbare Stärkung der lokalen Unterstützer der Rückführung und der getreuen Geschäftsführung der Regierung. Ihre Einbeziehung ist die Grundlage für den nachhaltigen Erfolg schweizerischer Rückführungsbestrebungen.

Die SP fordert deshalb:

- *Bei der Planung der Programme soll die Zivilgesellschaft des Herkunftslandes nach Möglichkeit partizipativ miteinbezogen werden.*



- *Das Rückerstattungsabkommen mit dem Herkunftsland bzw. die vom Bundesrat einseitig beschlossenen Modalitäten müssen im Sinne der Transparenz und der zivilgesellschaftlichen Mitsprache und Kontrolle öffentlich zugänglich gemacht werden, nach Möglichkeit in allen jeweiligen Landessprachen.*
- *Die Gelder müssen nach dem Prinzip der Additionalität für Programmziele eingesetzt werden, die nicht bereits durch bestehende Projekte des Herkunftslandes abgedeckt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die bisherige Finanzierung dieser Programme für entwicklungsferne Ziele zweckentfremdet wird.*
- *Das Monitoring der Programme vor, während und nach der Implementation hat über eine unabhängige Instanz und, wenn immer möglich, unter Einbeziehung der lokalen Zivilgesellschaft zu geschehen.*

*Änderungsvorschlag:*

*Artikel 9, Absatz 2bis. Bei der Erarbeitung der Programme können Nichtregierungsorganisationen beigezogen werden.*

*Artikel 9, Absatz 2ter. Ausgeschlossen ist die Verwendung der Vermögenswerte für Programme oder Projekte, deren Ausführung bereits vor Unterzeichnung des Abkommens beschlossen worden ist.*

*Artikel 9, Absatz 2quater. Das Abkommen wird in der Schweiz und im Herkunftsland in den jeweiligen Amtssprachen veröffentlicht.*

*Artikel 9, Absatz 6. Eine regierungsunabhängige Stelle wacht in Form eines transparenten Berichtsystems über die vorgesehene Verwendung der zurückerstatteten Vermögenswerte. Dieser Stelle gehören je zu gleichen Teilen Vertreter und Vertreterinnen der Regierungsbehörden und Persönlichkeiten aus der Bevölkerung an, deren Integrität und Unabhängigkeit anerkannt ist.*

### **Zu Artikel 10 – Sorgfaltspflichtverletzung bei der Kostentragung berücksichtigen**

Es ist unangemessen und stossend, dass die Verfahrenskosten zu Lasten der beraubten Bevölkerung des Herkunftslandes gehen. Jedoch sollte auch der Bund die Kosten nicht tragen müssen. Entsprechend muss der Bund denjenigen Banken und Finanzintermediären die Verfahrenskosten in Rechnung stellen können, welche unrechtmässig erworbene Vermögenswerte verwaltet haben, falls sie ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben, oder falls sie sich aus der Verwaltung dieser Vermögenswerte Erträge gutgeschrieben haben.

*Änderungsvorschlag:*

*Artikel 10, Absatz 3. Der Bundesrat kann diesen Pauschalbetrag ganz oder teilweise den Finanzintermediären in Rechnung stellen, welche die unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte verwaltet haben. Er berücksichtigt deren Beachtung der Sorgfaltspflicht und die mit der Vermögensverwaltung erzielten Erträge.*

### **Zu Artikel 11 – Beschwerderecht auf Zivilgesellschaft ausweiten**

Das Beschwerderecht soll auch legitimen Vertretern und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft zustehen, namentlich Vertretern und Vertreterinnen von Organisationen der Menschenrechtsopfer, der Korruptionsbekämpfung, der Entwicklungspolitik und der Menschenrechtsarbeit.

*Änderungsvorschlag:*

*Artikel 11, Absatz 1bis. Zur Beschwerde sind auch Opfervereinigungen im Herkunftsland und Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen in der Schweiz berechtigt.*

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Peter Hug  
Politischer Fachsekretär